

HSD NR. 420

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.12.2015
Nummer 420

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Innenarchitektur" an der Hochschule Düsseldorf Vom 11.12.2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienvoraussetzungen
- § 5a Zulassungsverfahren
- § 6 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 15 Master-Thesis (Modul)
- § 16 Zulassung zur Master-Thesis und Bearbeitung der Master Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Kolloquium

- § 19 Modulprüfungen
- § 20 Modul-Prüfungsformen
- § 20a Präsentation mit Kolloquium
- § 20b Klausuren
- § 20c Besondere Prüfungsleistungen
- § 21 Lehrveranstaltungsformen
- § 21a Vorlesung (V)
- § 21b Seminar (S)
- § 21c Übung (Ü)
- § 22 Credits
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 28 In-Kraft-Treten

Anlage: Prüfungs- und Studienverlaufsplan

I. ALLGEMEINES

§ 1 – GELTUNGSBEREICH DER PRÜFUNGSORDNUNG; STUDIENGANG

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ des Fachbereiches Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS; ZWECK DER PRÜFUNG

(1) Der Masterstudiengang ist ein künstlerisch-wissenschaftlicher Studiengang, der das Ziel hat, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik durch Vermittlung der künstlerischen, entwerferischen, konstruktiven, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge zur Befähigung zu führen, die Planung und Ausführung von Bauaufgaben im Bereich der Innenarchitektur selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die berufsqualifizierenden Fähigkeiten und Fertigkeiten in Form der für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden. Von besonderer Bedeutung ist neben theoretischem und praktischem Wissen und Können die Befähigung zu kooperativ-integrativer Erarbeitung von Lösungen für interdisziplinär ausgerichtete Themenstellungen auf dem Gebiet der Innenarchitektur.

(3) Gemäß den Richtlinien der „Union Internationale des Architectes (UIA)“ berechtigt die bestandene Masterprüfung nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit, entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer, zur Zulassung als selbstständige Innenarchitektin oder selbstständiger Innenarchitekt.

§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN

(1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang sind:

- a) ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Innenarchitektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang, der mit einer Gesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde und

- b) der Nachweis eines einschlägigen Praktikums in einem Planungsbüro (Innenarchitektur, Architektur) von mindestens drei Monaten (60 Arbeitstagen) Dauer. Wird die Berufsphase in zeitlich voneinander getrennten Abschnitten absolviert, werden Tätigkeitsabschnitte von geringerer Dauer als vier Wochen (20 Arbeitstagen) in der Regel nicht anerkannt. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.
- c) Ferner bedarf es der Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung. Die Einzelheiten des Feststellungsverfahrens regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Innenarchitektur am Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf.

§ 5A – ZULASSUNGSVERFAHREN

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und/oder Bewerber die Studienvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und/oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 lit. b) können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Nachweis eines Praktikums zum Zeitpunkt der Immatrikulation nicht erbringen. Der entsprechende Nachweis muss in diesem Fall bis spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Master-Thesis nach § 16 Abs. 2 nachgereicht werden.
- (3) Für das Auswahlverfahren nach Abs. 1 wird eine Rangfolge der Bewerbungen nach ihrer Eignung gebildet, in die die Note des qualifizierten Hochschulabschlusses gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) und die Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. c) einbezogen werden.
- (4) Zur Bildung der Rangfolge wird eine Gesamtnote gebildet, die sich zu 51% aus der Note des qualifizierten Hochschulabschlusses im Sinne des § 5 Abs. 1 lit. a) und zu 49% aus der Note der Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung nach § 5 Abs. 1 lit. c) zusammensetzt. Die Gesamtnote wird auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet.
- (5) Besteht nach der Gesamtnotenbildung nach Abs. 5 zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge zwischen diesen Bewerberinnen und/oder Bewerbern nach dem Los.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen nach der Einschreibungsordnung an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT; STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit in dem unter § 1 aufgeführten Studiengang beträgt einschließlich der Master-Thesis vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen, sowie der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits vergeben.

§ 7 – PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in § 14 Abs. 4 aufgeführten Module vergeben. Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollten in der Reihenfolge des Prüfungsplanes in Anlage 1 erbracht werden.
- (2) Präsentationen mit/und Kolloquien sind öffentlich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die übrigen Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache soll die Vermittlungssprache der jeweiligen Bezugslehrveranstaltung sein.
- (4) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen. Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (5) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt acht Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Die jeweils aktuellen Termine werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 7A – NACHTEILSAUSGLEICH

- (1) Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils geltenden Fassung) wird auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung wird auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen gesundheitlicher Behinderung, der Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag einen Nachteilsausgleich nach Maßgabe des Abs. 1.
- (3) Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Vorleistung zu stellen. Die Gründe nach Abs. 1 bis 3 sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 – PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Architektur einen Prüfungsausschuss. Die Bestimmungen des § 27 HG NRW bleiben unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ des Fachbereiches Architektur/PBSA der Hochschule Düsseldorf. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, sowie zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und schlägt dem Fachbereichsrat bei Abweichungen von der Regelstudienzeit Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss selbst. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), insbesondere über die Ausnahme von Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9 – PRÜFERINNEN UND PRÜFER, BEISITZERINNEN UND BEISITZER

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt und – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- bzw. Diplomprüfung (Uni) oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 S. 2 entsprechend.

§ 10 – ANERKENNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Auf Antrag werden Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Für die Anerkennung von an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen sind durch den Prüfungsausschuss die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vorrangig zu beachten, wenn sie die bzw. den Studierenden abweichend von Abs. 1 begünstigen. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Sonstige Kenntnisse und Qualifikationen können auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG NRW berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfungen sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen nach Abs. 3 trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die jeweiligen Prüfungsgebiete im Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf prüfungsberechtigten Personen. Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss befindet nach Eingang innerhalb von acht Wo-

chen über den Antrag, sofern alle für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens erforderlichen Informationen vorliegen. Es obliegt der bzw. dem antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizubringen. Der Prüfungsausschuss hat eine Nichtanerkennung zu begründen und die begründenden Tatsachen nachzuweisen.

(6) Werden Prüfungsleistungen sowie sonstige Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt, sind die Noten bei vergleichbaren Notensystemen zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen in das deutsche Notenschema werden durch den Prüfungsausschuss Verfahren zur Notenumrechnung festgelegt. Ist eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Prüfungsleistung bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt; die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Unterlagen von ausländischen Hochschulen müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache vorgelegt werden.

§ 11 – VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungsphase ohne Angabe von Gründen abmelden.

(2) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird. S. 1 gilt entsprechend, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Thesis nicht fristgerecht abliefern.

(3) Die für den Rücktritt geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist darüber hinaus ein die Prüfungsunfähigkeit bescheinigendes ärztliches Attest vorzulegen. Bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich anzunehmen ist oder ein anderer Nachweis sachgerecht erscheint, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen und/oder Vertrauensärzten wählen können. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß S. 1 an, kann die Kandidatin oder der Kandidat sich zu der betreffenden Prüfungsleistung erneut anmelden, ohne einen Prüfungsversuch zu verlieren.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweilig aufsichtführenden Personen aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die bisherigen Modulteilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die

betreffenden Kandidatinnen und/oder Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben bei jeder Prüfung eidesstattlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete eigene Anteil der Arbeit – von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Eine Täuschung kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch das Präsidium der Hochschule.

(7) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 12 – ZULASSUNG

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Hochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NRW in den unter § 1 aufgeführten Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt.

§ 13 – ZULASSUNGSVERFAHREN

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in § 12 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung oder Diplomprüfung.

§ 14 – UMFANG UND ART DER MASTERPRÜFUNG

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend und besteht aus den in Abs. 4 genannten Modulprüfungen, inklusive dem Master-Thesis-Modul Entwerfen 4.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, der gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 vorgegeben wird. Dort sind auch die jeweiligen Credits für die Modulprüfungen aufgeführt. Das Konto zum Nachweis der Credits wird vom Prüfungsausschuss geführt.

(3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Prüfungsordnung 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 120 Credits mit Modulprüfungen in folgenden Modulen:

a) MA 1.1 Entwerfen 1	10 Credits
b) MA 1.2 Entwerfen 2	10 Credits
c) MA 1.3 Entwerfen 3	10 Credits
d) MA 1.4 Entwerfen 4 (Master-Thesis-Modul)	19 Credits
e) MA 2.1 Entwurfsvertiefung MA 1	5 Credits
f) MA 2.2 Entwurfsvertiefung MA 2	5 Credits
g) MA 2.4 Entwurfsvertiefung MA 4	5 Credits
h) MA 2.5 Entwurfsvertiefung MA 5	15 Credits
i) MA 2.6 Entwurfsvertiefung MA 6	5 Credits
j) MA 3.1 DaGeKom MA 1	5 Credits
k) MA 4.1 Technologie MA 1	5 Credits
l) MA 4.2 Technologie MA 2	5 Credits
m) MA 4.3 Technologie MA 3	5 Credits
n) MA 5.1 Theorie und Geschichte MA 1	5 Credits
o) MA 5.2 Theorie und Geschichte MA 2	5 Credits
p) MA 5.3 Theorie und Geschichte MA 3	6 Credits

§ 15 – MASTER-THESIS (MODUL)

(1) Das Master-Thesis-Modul „Entwerfen 4“ besteht aus der Master-Thesis, die sich inhaltlich in ein Kernthema und einen das Kernthema vertiefenden Schwerpunkt aufgliedert. Das Kernthema ist in der Regel durch einen dokumentierten Entwurf, der vertiefende Schwerpunkt in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist im Rahmen des zum Modul zählenden Kolloquiums zu präsentieren und zu verteidigen. Kandidatinnen und Kandidaten, die im Modul MA-A 2.5 Entwurfsvertiefung 4 das Wahlmodul Pre-Thesis belegen, können das Thema der Master-Thesis aus der Pre-Thesis entwickeln. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Thesis (Kernthema mit vertiefendem Schwerpunkt) und für das Kolloquium.

(2) Die Master-Thesis soll die zur Erstellung einer Planungsaufgabe erforderlichen gestalterischen Fähigkeiten und technischen Kenntnisse der Kandidatin oder des Kandidaten belegen. Hierfür ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein innenarchitektonisches oder objekt- bzw. räumlich-szenisches Thema zu bearbeiten. Die von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbstständig auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik zu erarbeitende Leistung soll als Resultat einen Lösungsvorschlag von innenarchitektonischer und baukünstlerischer Gesamtqualität, gesellschaftspolitischer Relevanz sowie technischer Realisierbarkeit aufzeigen.

(3) Die Master-Thesis ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sowie vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferinnen und Prüfer kann die Master-Thesis in englischer Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Master-Thesis besteht in der Regel aus dem Entwurf, welcher mittels Zeichnungen, Modellen, Animationen oder anderen Ausarbeitungen gemäß dem von der Prüferin oder von dem Prüfer formulierten Anforderungskatalog dokumentiert wird, und der in der Regel schriftlichen Ausarbeitung des vertiefenden Schwerpunkts. Diese Teilleistungen werden in einer Gesamtdokumentation DIN A4 zusammengefasst.

(5) Das Entwurf-Thema wie auch das Thema des vertiefenden Schwerpunkts der Master-Thesis werden von hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Architektur/PBSA gestellt, die gemäß § 9 Abs. 1 bestellt sind. Die Master-Thesis wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer begleitet, die bzw. der das Entwurf-Thema stellt (erste Prüferin bzw. erster Prüfer). Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin, einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 9 Abs. 1 zur ersten Prüferin oder zum ersten Prüfer bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person begleitet werden kann.

(6) Die Master-Thesis kann auf Antrag zweier oder mehrerer Kandidatinnen und/oder Kandidaten mit Zustimmung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin und/oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich und zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 16 – ZULASSUNG ZUR MASTER-THESIS UND BEARBEITUNG DER MASTER-THESIS

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen aus dem 1. bis 3. Fachsemester gemäß Prüfungsplan in Anlage 1 erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gemäß Abs. 1 bestandenen Module sowie eine Bestätigung des Themas (Entwurf und Schwerpunkt) der Master-Thesis durch die vorgeschlagene erste Prüferin bzw. den vorgeschlagenen ersten Prüfer gemäß § 15 Abs. 5 beizufügen. Des Weiteren ist dem Antrag auf Zulassung der Nachweis eines einschlägigen Praktikums nach § 5 Abs. 1 lit. b) beizufügen, sofern dieser nicht bereits zum Zeitpunkt der Immatrikulation eingereicht wurde.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Master-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 Abs. 5 gestellte Thema der Master-Thesis der oder dem zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.

(7) Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt unter Berücksichtigung von Abs. 9 S. 2.

(8) Die Ausgabe der Thesis erfolgt mit der Bekanntgabe des Themas. Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt mindestens zwölf Wochen. Die Abgabe erfolgt spätestens bei Abgabe des Entwurfs. Die Aufgabenstellung muss so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

(9) Die Master-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium kann für sich alleine nicht wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von drei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden, ansonsten verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

§ 17 – ANNAHME UND BEWERTUNG DER MASTER-THESIS

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von zwei Exemplaren im Format DIN A4 beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Master-Thesis ist von drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Entwurf-Thema gestellt und die Arbeit gemäß § 15 Abs. 5 begleitet hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ist die Stellerin oder der Steller des Themas des vertiefenden Schwerpunkts gemäß § 15 Abs. 5. Die weitere Prüferin oder der weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 23 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung erfolgt im Sinne von § 23 Abs. 5. Die Note der Master-Thesis wird entsprechend § 23 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers der Thesis wird mit 60%, die Bewertung der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers der Thesis wird mit 30% und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10% gewichtet. Die Master-Thesis kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser benotet werden, wenn alle Prüferinnen und/oder Prüfer sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten.

(3) Die Bekanntgabe der Bewertung der Master-Thesis erfolgt im Anschluss an das entsprechend den §§ 15 Abs. 1, 18 vorgesehene Kolloquium.

§ 16 – KOLLOQUIUM

(1) Das Kolloquium dient der Präsentation des Kernthemas (des Entwurfs) und des vertiefenden Schwerpunkts der Master-Thesis in ihren fachlichen Grundlagen, dem Vorgehen sowie fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle ebenso wie -zeichnungen etc. zu präsentieren. Das Kolloquium dauert 30 Minuten.

(2) Die Anmeldung zum Kolloquium erfolgt automatisch mit der bestandenen Master-Thesis. Das Kolloquium sollte innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden und wird durch Aushang durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Als Prüferinnen und Prüfer für das Kolloquium werden in der Regel diejenigen der Master-Thesis gemäß § 17 Abs. 2 durch den Prüfungsausschuss bestimmt.

(4) Das Kolloquium ist von allen drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Einzelbewertungen gebildet. Die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des Thesis-Entwurfs wird mit 60%, die Bewertung der Aufgabenstellerin bzw. des Aufgabenstellers des vertiefenden Schwerpunkts mit 30% und die Bewertung der weiteren Prüferin bzw. des weiteren Prüfers mit 10% gewichtet. Das Kolloquium kann nur dann mit „ausreichend“ oder besser bestanden werden, wenn alle Prüferinnen bzw. Prüfer es mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Prüfenden zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist der oder dem Geprüften im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 19 – MODULPRÜFUNGEN

(1) Modulabschlussprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Modulprüfungen. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung gemäß § 23 Abs. 5 mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Sind einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur dieser nicht bestandene Teil der Prüfung wiederholt werden. Die Anrechnung der für das jeweilige Modul ausgewiesenen Credits erfolgt nach dem Bestehen der Modulabschlussprüfung auf dem Studienkonto der Kandidatin oder des Kandidaten.

(2) In den Modulprüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteile der Masterprüfung.

(4) Die Form, in der die Prüfungen nach Abs. 1 in den Modulen erfolgen, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung gemäß Anlage 1 rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgesehene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.

(5) Modulabschlussprüfungen oder auch Teile einer Modulabschlussprüfung gemäß Abs. 1 S. 2, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden sind, können maximal zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch nicht bestanden, gilt die Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Die Anmeldung zum Erstversuch zu einer Modulprüfung muss spätestens vier Semester nach der Anmeldung der der Modulprüfung zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgen. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von vier Semestern nach der Meldung zur nicht bestandenen Prüfung erfolgen. In den Fällen des S. 1 und 2 verlieren die Kandidatinnen und Kandidaten ihren Prüfungsanspruch, wenn sie sich nicht innerhalb des Zeitraumes zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen dem Prüfungsausschuss nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hatten.

(7) Eine nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung gemäß Abs. 10 kann nur einmal durch eine bestandene Prüfungsleistung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung des gleichen Moduls ersetzt werden.

(8) Innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn des Folgesemesters der Modulprüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

(9) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(10) Die in der Anmeldung genannten Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen aus den Modulen MA 2.5, MA 3.1, MA 5.1, MA 5.2 und MA 5.3 sind mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt.

(11) Das Bestehen der Prüfung (gestalterische Übung/LN) von einer Intra-Muros- und einer Extra-Muros-Veranstaltung ist Prüfungsvoraussetzung für das Modul MA 1.4 „Entwerfen 4“.

(12) Die Prüfungstermine werden den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

(13) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Pflicht, ihre Identität der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der aufsichtführenden Person durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.

(14) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 20 – MODUL-PRÜFUNGSFORMEN

Modul-Prüfungen sind Präsentation mit Kolloquium (§ 20a), Klausurarbeiten (§ 20b) und besondere Prüfungsleistungen (§ 20c).

§ 20A – PRÄSENTATION MIT KOLLOQUIUM

(1) In einer Präsentation mit Kolloquium wird von den Studierenden die Entwurfsarbeit vorgestellt.

(2) Eine Präsentation mit Kolloquium wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und in der Regel in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren prüfenden Personen (Kollegialprüfung) gemäß § 9 Abs. 1 S. 4 durchgeführt. Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 5. Bei einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 6. Die Dauer des Kolloquiums als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.

(3) Die Bewertung ist der oder dem Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Bei einer Präsentation mit Kolloquium in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichmöglichkeit vorgesehen ist, nehmen zwei Prüferinnen und/oder Prüfer die Prüfung ab. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüferinnen und/oder Prüfern zu unterschreiben ist.

§ 20B – KLAUSUREN

(1) In Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.

(2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt 120 Minuten.

(3) Die Klausur wird von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 bewertet. Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 5. Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

(4) Klausurarbeiten in der letzten Wiederholungsprüfung, bei deren endgültigen Nichtbestehen keine Ausgleichmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 6.

§ 20C – BESONDERE PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate mit Präsentation, Präsentationen, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und gestalterische Übungen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden. Bei Gruppenprüfungen muss der als Leistungsüberprüfung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll die oder der zu Prüfende nachweisen, dass sie oder er die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.

(3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von der oder dem Prüfenden der oder dem zu Prüfenden nach § 9 Abs. 1 regelmäßig nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Für die Bewertung gilt § 23 Abs. 5. Werden mehrere Prüfungsleistungen gefordert, so errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 6.

(4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht mit demselben Thema wiederholt werden.

§ 21 – LEHRVERANSTALTUNGSFORMEN

Lehrveranstaltungsformen sind „Vorlesung“ (§ 21a), „Seminar“ (§ 21b) und „Übung“ (§ 21c).

§ 21A – VORLESUNG (V)

Die Vorlesung dient der Vermittlung des Lehrstoffes durch Wort und Bild an einen nicht zahlen-mäßig begrenzten Hörerkreis.

§ 21B – SEMINAR (S)

Das Seminar dient der Vertiefung des Lehrstoffes durch Lösung von Aufgaben sowie der Bearbeitung von Spezialgebieten durch Referate der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Diskussionen in kleineren Gruppen.

§ 21C – ÜBUNG (Ü)

Die Übung dient der Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffes durch theoretische und praktische Anwendungen. Der Inhalt und die Art der Übungsaufgaben richten sich nach dem jeweiligen Fachgebiet. Die Studierenden bearbeiten die Aufgaben in der Regel allein oder in Gruppen. Sie werden dabei betreut und die Ergebnisse kritisch reflektiert.

§ 22 – CREDITS

- (1) Credits sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung (Workload) durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Anfertigung von Übungen, Referaten und anderen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Credits, für ein Semester in der Regel 30 Credits zugrunde gelegt.
- (3) Credits werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen gemäß der in Anlage 1 aufgeführten Module vergeben. Die für das jeweilige Modul zu vergebenden Credits sind in § 14 Abs. 4 aufgelistet.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 10 angerechnet, so erfolgt auch eine Anrechnung der erworbenen Credits gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Credits des entsprechenden Moduls an der Hochschule Düsseldorf.

§ 23 – BEWERTUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Modulnote ergibt sich in der Regel aus der Note für die Modulabschlussprüfung. Besteht die Modulabschlussprüfung aus einer oder mehreren Modulprüfungen, so ergibt sich die Modulnote aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen. Abs. 6 gilt jeweils entsprechend.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Modulprüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-Thesis sechs Wochen nach ihrer Abgabe mitzuteilen.

(4) Sind mehrere Prüferinnen und/oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note gemäß Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 (sehr gut) | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 (gut) | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 (befriedigend) | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 (ausreichend) | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 (nicht ausreichend) | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) An Stelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Abs. 7 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Master-Thesis mit dem Kolloquium mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel aller Modulnoten nicht schlechter als 1,2 ist.

(9) Die Gesamtnote sollte im Abschlusszeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt werden:

Die besten 10%	erhalten die Note A,
die nächsten 25%	erhalten die Note B,
die nächsten 30%	erhalten die Note C,
die nächsten 25%	erhalten die Note D,
die nächsten 10%	erhalten die Note E.

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 – ZEUGNIS

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Master-Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung abgelegt worden ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der betreffenden Kandidatin bzw. dem betreffenden Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) Mit dem Zeugnis stellt die Hochschule eine Zeugnisergänzung in Form des „Diploma Supplement“ (DS) in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für den Punkt 4.3 des englischsprachigen DS wird der individuelle Studienverlauf auf Ebene der erfolgreich bestandenen Module in einem englischsprachigen „Transcript of Records“ mit der Bezeichnung der Module, der Leistungspunkte bzw. Credits sowie der Note dokumentiert. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Abs. 2.

§ 25 – MASTERURKUNDE

(1) Neben dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die zweisprachige (Deutsch und Englisch) Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule Düsseldorf zu versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 – EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin oder dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NRW über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 – UNGÜLTIGKEIT VON PRÜFUNGEN

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 1 bzw. der Masterurkunde nach § 25 Abs. 1 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 24 Abs. 1 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 24 Abs. 1 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde nach § 25 Abs. 1 einzuziehen.

§ 26 – IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ im Fachbereich Architektur/PBSA an der Hochschule Düsseldorf tritt rückwirkend zum 01.09.2015 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 an der Hochschule Düsseldorf im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ erstmalig aufnehmen und für diejenigen, die gemäß Abs. 2 in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen worden sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Innenarchitektur“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden übertragen. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Innenarchitektur“ vom 22.08.2012 tritt zum Ende des Sommersemesters 2017 außer Kraft. Dieses Datum gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur/PBSA vom 18.11.2015, sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 11.12.2015.

Düsseldorf, den 11.12.2015



Der Dekan
des Fachbereichs Architektur
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Pablo Molestina

Studiengang Master of Arts in Innenarchitektur

Prüfungsformen:

Präsentation mit Kolloquium (PK)

Klausur (K)

Präsentation (P)

mündliche Prüfung (MP)

Gestalterische Übung (GÜ) / unben. Leistungsnachweis (LN) Referat mit Präsentation (R)

Hausarbeit (H)

M.A. 1. Semester

Modul- kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungs-form	Credits	Credits
MK 1	ENTWERFEN						
	MA-IA 1.1 Entwerfen 1			6		10	10
	Entwurfsstudio I	Pflicht	keine	6	PK	10	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG 1						
	MA-IA 2.1 Entwurfsvertiefung 1			3		5	5
	Consultancy ES I	Pflicht	Teilnahme am Entwurfsstudio I, MA-IA 1.1.1	3	PK	5	
	MA-IA 2.4 Entwurfsvertiefung 4			3		5	5
	Möbel- u. Produktentwicklung MA	Pflicht	keine	3	P	5	
MK 4	TECHNOLOGIE						
	MA-IA 4.1 Technologie 1			3		5	10
	Ausbaukonstruktion MA		keine	3	H, P	5	
	MA-IA 4.2 Technologie 2			3		5	
	Materiallehre MA	Pflicht	keine	3	H, K, R	5	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			18		30	30

M.A. 2. Semester

Modul- kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungs-form	Credits	Credits
MK 1	ENTWERFEN						
	MA-IA 1.2 Entwerfen 2			6		10	10
	Entwurfsstudio II	Pflicht	keine	6	PK	10	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG 2						
	MA-IA 2.2 Entwurfsvertiefung 2			3		5	5
	Consultancy ES II	Pflicht	Teilnahme am Entwurfsstudio II, MA-IA 1.2.1	3	PK	5	
MK 3	MA-A + IA 3.1 DaGeKom	1 WPF aus 4 LV		3		5	5
	Gestaltungslehre A	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Gestaltungslehre B	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Virtueller Raum	Wahlpflicht	keine	3	H, P	5	
	Öffentlichkeitsarbeit	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
MK 4	TECHNOLOGIE 3						
	MA-IA 4.3 Technologie 3			3		5	5
	Lichtplanung MA	Pflicht	keine	3	H	5	
MK 5	THEORIE						
	MA-A + IA 5.1 Theorie 1	1 WPF aus 4 LV		3		5	5
	Architekturtheorie MA	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
	Stadtbaulehre	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
	Positionen der Denkmalpflege	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
	Design-Theorie/Methodologie MA	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			18		30	30

M.A. 3. Semester

Modul- kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungs-form	Credits	Credits
MK 1	ENTWERFEN						
	MA-IA 1.3 Entwerfen 3			6		10	10
	Vertiefungs-Studio	Pflicht	keine	6	PK	10	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	MA-IA 2.5 Entwurfsvertiefung 5	3 WPF aus 6 LV		6		15	15
	Kommunikations-Architektur MA	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Wandelbare Räume	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Szenische Räume	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Interior Design	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
	Prethesis	Wahlpflicht	keine	3	H	5	
	Sondergebiete des Entwerfens	Wahlpflicht	keine	3	P	5	
MK 5	THEORIE						
	MA-A+IA 5.2 Theorie 2	1 WPF aus 4 LV		3		5	5
	Kunstgeschichte	Wahlpflicht	keine	3	H, R, MP	5	
	Baugeschichte	Wahlpflicht	keine	3	H, R, MP	5	
	Soziologie des Bauens	Wahlpflicht	keine	3	H, R, MP	5	
	Theorie des Raums	Wahlpflicht	keine	3	H, R, MP	5	
	PRAXISWOCHE						
	Intra Muros - Projektwoche	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			19		30	30

M.A. 4. Semester

Modul- kategorie Code-Nr.	Module Lehrveranstaltungen	Wahl- möglichkeit	Voraussetzungen (erfolgreiche Absolvierung des Moduls)	SWS	Prüfungs-form	Credits	Credits
MK 1	ENTWERFEN						
	MA-IA 1.4 Entwerfen 4			4		19	19
	Thesis-Entwurf (inkl. schriftl. Teil)	Pflicht	MA-IA 1.1 - MA-IA 1.3, MA-IA 2.3 (Prethesis)	4	PK	19	
MK 2	ENTWURFSVERTIEFUNG						
	MA-A + IA 2.6 Entwurfsvertiefung 6			3		5	5
	1x Intra Muros (LN)	Wahlpflicht	keine	1	LN	1	
	1x Extra Muros (LN)	Wahlpflicht	keine	1	LN	1	
	1 Zyklus Ringvorlesung FB Architektur + FB Design oder freies Wahlfach FB Design	Wahlpflicht	keine	1	LN	3	
MK 5	THEORIE						
	MA-A+IA 5.3 Theorie 3	2 WPF aus 4 LV		4		6	6
	Öffentliches Baurecht	Wahlpflicht	keine	2	MP	3	
	Baumanagement MA	Wahlpflicht	keine	2	H	3	
	Unternehmens-Gründung+Führung	Wahlpflicht	keine	2	MP, K	3	
	Urheber+Designrechte	Wahlpflicht	keine	2	MP, K	3	
	PRAXISWOCHE						
	Extra Muros - Projektwoche, Exkursion	Wahlpflicht	keine		GÜ		
	Gesamt			11		30	30